

1. Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach am Montag, den 06.07.2020, im Kultur- und Sportzentrum Opfenbach.

I. Anwesend waren:

1. Herr Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

Die Verbandsräte:

2. Herr Matthias Bentz
3. Herr Herbert Bader
4. Herr Paul Straub jr.
5. Herr Peter Straubinger
6. Herr Josef Herrmann i.V.v. Herrn Tobias Sinz
7. Herr Gerhard Kempter
8. Frau Sabrina Strasser
9. Herr Georg Lindl

(9 Abstimmungsberechtigte)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Elmar Dietrich
Herr Markus Grotz
Herr Anton Volkwein

Als Gäste waren anwesend:

Herr Markus Jejkal, Herr Xaver Schneider, Herr Michael Übelhör

II. Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

- 0.) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben
- 1.) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder im Verbandsgremium
- 2.) Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 3.) Erlass einer Geschäftsordnung
- 4.) Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 5.) Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Rechnungsprüfungsausschuss
- 6.) Bestellung des Geschäftsleiters, technischen Betriebsführer, Wasserwart, Kassenverwaltung usw.
- 7.) Regelung bei Darlehensaufnahmen
- 8.) Pfandfreigaben durch die Verwaltung
- 9.) Erlass einer Entschädigungssatzung
- 10.) Verwaltungskostenabrechnung 2019
- 11.) Leitungsbau Kirchhalde Opfenbach – Vergabe unter Vorbehalt

III. Sitzungsladung

Zur Sitzung war mit Schreiben vom 19.06.2020 ordnungsgemäß geladen worden.
Beschlussfähigkeit i. S. v. Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.
Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.35 Uhr eröffnet.

IV. Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteiles

0) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben

Der Vorsitzende erläutert den Ablauf der Genehmigung der Niederschrift.
Gegen die Niederschrift der 14. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.12.2019, die dem Verbandsgremium durch Umlauf in dieser Sitzung bekannt gegeben wurde, werden keine Einwendungen vorgebracht.

Das Protokoll gilt damit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG als genehmigt.

Bekanntgaben:

Der Verbandsvorsitzende informiert über

- die Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 durch das Landratsamt Lindau.
- die Untersuchungen und Probenahmearbeiten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Wasserentnahmegenehmigung. Bisher wurden hierfür ca. 250.000 € aufgewendet.
- Verschiedene Kennzahlen zur Wasserversorgung wie das Haushaltsvolumen, die eingemommenen Beiträge sowie den Schulden- und Rücklagenstand.
- das Ergebnis der letzten großen Trinkwasseruntersuchung. Die vorgegebenen Werte sind alle eingehalten, die Untersuchungen können auf der Homepage nachgelesen werden.

1) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder im Verbandsgremium (Az: Z 024.2)

Herr Verbandsvorsitzender Reichart begrüßt die anwesenden bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung Herrn Josef Herrmann, Herrn Markus Jejkal, Herrn Xaver Schneider und Herrn Michael Übelhör und informiert über die geleistete ehrenamtliche Arbeit.

Josef Herrmann

Verbandsrat von 2011-2020

Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss + stellvertretender Vorsitzender 2014-2020

Markus Jejkal

Verbandsrat von 2014-2020

Xaver Schneider

Verbandsrat von 2014-2020

Michael Übelhör

Verbandsrat von 2014-2020

Rechnungsprüfungsausschuss 2014-2020

Als Anerkennung überreicht der stv. Verbandsvorsitzende Herr Bentz Gutscheine der örtlichen Gastronomie an die Geehrten.

2) Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Az: Z 020)

In der bisherigen Verbandssatzung ist die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Rechtsgeschäften, etc. unter § 11 Abs. 2 Satz 2 wertmäßig festgelegt. Diese Ermächtigung soll nun künftig durch die Verbandsversammlung in der Geschäftsordnung vorgenommen werden. Hierzu ist eine Änderung der Verbandssatzung notwendig.

Es wird die Änderungssatzung in der Fassung vom 08.06.2020 beschlossen, diese wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

3) Erlass einer Geschäftsordnung (Az: Z 026/028.1)

Der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach wird besprochen.

Da es Doppelnennungen in der Geschäftsordnung und der Verbandssatzung gibt, wird eine Überarbeitung der Satzung angeregt. Dies war für diese Sitzung vorgesehen, ein Punkt (Investitionsumlage) bedarf noch einer zukunftsfähigen Klärung.

Es wird die Geschäftsordnung in der Fassung vom 08.06.2020 beschlossen, diese wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

4) Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (Az: Z 024.5)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des WHO besteht gem. Verbandssatzung aus 4 Verbandsräten – diesem gehören 2 Verbandsräte aus Heimenkirch und 2 Verbandsräte aus Opfenbach an. Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen nicht in dem Ausschuss vertreten sind. Es werden folgende Verbandsräte als Mitglieder vorgeschlagen:

Gemeinde Opfenbach:	Herr Herbert Bader
	Herr Paul Straub
Markt Heimenkirch:	Frau Sabrina Strasser
	Herr Georg Lindl

Die Verbandsversammlung bestellt die vorgeschlagenen Räte in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 8 : 0 Stimmen angenommen.

VR Peter Straubinger war während des TOP nicht anwesend.

Die Vertretung im Ausschuss soll durch die nicht in den Ausschuss bestellten Verbandsräten erfolgen. Die Vertreter sind keinem Ausschussmitglied direkt zugeordnet, sondern kommen im Falle der Vertretung in einer festgelegten Reihenfolge zum Zug. Es werden folgende Verbandsräte vorgeschlagen:

- Herr Tobias Sinz
- Herr Peter Straubinger
- Herr Gerhard Kempter

Die Verbandsversammlung bestellt die vorgeschlagenen Räte in dieser Reihenfolge als Vertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

5) Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Rechnungsprüfungsausschuss (Az: Z 024.5)

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

Für den Vorsitz wird vorgeschlagen: Herr Herbert Bader

Für dessen Stellvertretung wird vorgeschlagen: Frau Sabrina Strasser

Die Verbandsversammlung bestellt Herrn Bader zum Vorsitzenden und Frau Strasser zu dessen Stellvertreterin im Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

Herr Bader bittet, dass der Termin für die Sitzung, in welcher der Prüfungsbericht vorgetragen wird, mit ihm abgestimmt wird.

6) Bestellung der Geschäftsstelle, des Geschäftsleiters usw. (Az: Z 026.0)

Vom Vortrag, dass der Verband einen Geschäftsleiter und einen Kassenverwalter haben muss, wird Kenntnis genommen. Die weiteren Zustimmungen vorausgesetzt, werden folgende Personen bestellt.

a) Herr Anton Volkwein wird gem. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung zum Geschäftsleiter bestellt. Er hat den Verbandsvorsitzenden bei dessen Aufgaben zu unterstützen.

b) Herr Markus Grotz soll weiterhin die Aufgabe der Technischen Betriebsführung beim WHO übernehmen. Er hat den Vorsitzenden und den Geschäftsleiter bei deren Aufgaben zu unterstützen.

c) Frau Cynthia Lewis wird zur Kassenverwalterin und Frau Brigitte Lanz als deren Stellvertretung bestellt.

d) Herr Elmar Dietrich soll weiterhin die Aufgaben des Wasserwartes erledigen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

7) Darlehensangelegenheiten (Az: Z 915.0)

Es wird davon Kenntnis genommen, dass bei Darlehensangelegenheiten (Neuaufnahme/Umschuldungsmaßnahmen) die Angebote der Banken häufig nur einen Tag gelten oder aber bestenfalls bis um 9 Uhr am nächsten Tag und somit rasch gehandelt werden muss. Die Verwaltung wird, wie in der Vergangenheit auch schon, ermächtigt, eigenverantwortlich Angebote von Banken einzuholen und dann auch selbständig zu entscheiden. In der Regel wird dabei der günstigste Anbieter den Zuschlag erhalten. Über das Rechtsgeschäft soll dann in der nächsten Sitzung berichtet werden. Die Höhe der Darlehensaufnahme ist durch die genehmigten Darlehensbeträge in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

8) Pfandfreigaben von Wasserrohrleitungsrechten durch die Verwaltung; Ermächtigungsbeschluss für den Verbandsvorsitzenden (Az: Z 607)

Aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 30.06.2014 wurden bisher Pfandfreigaben an Wasserrohrleitungsrechten vom Verbandsvorsitzenden vorgenommen. Dadurch wird gewährleistet, dass diese Vorgänge schnell bearbeitet werden können und nicht erst einer der unregelmäßig stattfindenden Sitzungen abgewartet werden muss.

Um auch künftig größere zeitliche Verzögerungen in diesem Bereich zu verhindern, besteht Einverständnis damit, dass auch weiterhin Pfandfreigabeerklärungen an Wasserrohrleitungsrechten vom Verbandsvorsitzenden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung abgegeben werden.

Es ist somit nicht notwendig, dass Pfandfreigaben der Versammlung zu Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Herr Grotz erläutert den Hintergrund der Regelung anhand von Beispielen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

9) Erlass einer Entschädigungssatzung (Az: Z 028 / 028.1)

Die Sitzungsgeldentschädigung für die Verbandsräte beträgt bisher 50,00 € pro Sitzung. Der höhere Betrag gilt seit 2014. Im Gegenzug übernimmt der Verband keine Kosten für Exkursionen bzw. Fahrten. Diese Regelung ist transparenter und hat zudem keine weiteren steuerlichen Auswirkungen für den Verband (Pauschalierte Besteuerung von einmaligen Zuwendungen).

Die bisherige Sitzungsentschädigung soll beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

Vom vorgelegten Entwurf der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 08.06.2020 wird Kenntnis genommen. Die Versammlung beschließt die vorgelegte Satzung inkl. der beschlossenen Änderung. Diese Fassung liegt als Anlage diesem Sitzungsprotokoll bei.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

10) Verwaltungskostenabrechnung 2019

(Az: Z 052.0)

Der Abrechnungsmodus erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Bay. Prüfungsverbandes. Grundlage ist eine jährlich zu überprüfende Aufteilung der Mitarbeiterstunden im Markt. Die für das Jahr 2019 angesetzten Anteile ergeben sich aus der jährlich fortgeführten Abrechnungstabelle. Die Aufteilung und Zuordnung der Zeitanteile des Personals des Marktes für das Jahr 2019 auf die beiden Verbänden wurde vorab mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden abgestimmt.

Die Leistungen des gemeindlichen Bauhofs können wegen der eindeutigen Zuordnung nach Stundenaufzeichnungen abgerechnet werden. Diese Kosten werden separat abgerechnet und sind nicht Inhalt dieser Abrechnung.

Für die Personal- und Sachkosten fallen für das Jahr 2019 beim WHO insgesamt 145.380,17 € an. Die Erhöhung um rund 3.300 € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der allgemeinen Lohnentwicklung. Für das Jahr 2019 wurden Vorauszahlungen von 100.000,00 € geleistet, die Restzahlung beträgt 45.380,17 €. Die Abrechnung wird zu Beginn des Jahres erstellt und in der nächsten Sitzung der Verbände WHO und AOL genehmigt.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abrechnung 2019 der Personal- und Sachkosten des Marktes mit den vorgelegten Zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

11) Leitungsbau Kirchhalde Opfenbach – Vergabe unter Vorbehalt

(Az: Z 640.18)

Die Gemeinde Opfenbach hat den Bebauungsplan „Kirchhalde“ aufgestellt. Zur Versorgung des Baugebietes „Kirchhalde“ mit Trink- und Löschwasser ist der Neubau einer Wasserleitung im Plangebiet erforderlich.

Das Ingenieurbüro Daeges hat zum Wasserleitungsneubau folgende Kennzahlen mitgeteilt:

Hauptleitungslänge:	540 m in GGG (Grauguss)
Anzahl der Wasserhausanschlüsse:	31 Stück in PE
Anzahl der Baugrundstücke:	31 Stück
Anzahl der Hydranten:	2 Stück VAG
Kostenträger ist bei den Hydranten die Gemeinde Opfenbach	
Baukosten geschätzt netto:	191.300 €
Honorarkosten geschätzt netto:	24.400 €

Im Bauprogramm des WHO ist diese Maßnahme in 2020 vorgesehen. Die Baumaßnahme wurde bereits vom IB Daeges geplant und mit dem WHO und dem IB Jellen im Detail abgesprochen. Das IB Daeges wurde in der WHO-Sitzung am 15.04.2019 unter TOP 3) mit dieser Baumaßnahme beauftragt. Der Ingenieurvertrag wurde über die Gemeinde Opfenbach abgeschlossen. Der WHO ist dem Vertrag beigetreten. Die

Ausschreibung für den Wasserleitungsbau wird – zusammen mit den weiteren Erschließungsarbeiten - demnächst durchgeführt.

Im Haushalt des WHO sind 200.000 € (netto) für 2020 eingestellt. Für dieses Vorhaben gibt es keine Zuschüsse. Die Investitionskosten werden durch die Anschlussbeiträge voll abgedeckt. Es wird empfohlen, zusätzlich 30.000 € (netto) Haushaltsmittel bereitzustellen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel erfolgt über Mehreinnahmen bei den Beiträgen.

Die Erhöhung um 30.000 € ergibt sich, dass für den Haushaltsansatz Anfang 2020 die Kostenschätzung herangezogen wurde. Inzwischen liegen eine genauere Planung und die Werte der Kostenberechnung vor. Diese geht von einem etwas höheren Aufwand aus. Die Ausschreibungsergebnisse werden im August vorliegen.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel von 230.000 € netto.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 9 : 0 Stimmen angenommen.

- Ende des öffentlichen Sitzungsteils -

Anlage zu TOP 2

Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.02.1991,
(geändert durch Satzung vom 5.12.1991, 12.06.2001, 21.12.2005, 26.09.2008), des

Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach

§ 1

§ 11 Abs. 2 Satz 2 erhält nun folgenden Wortlaut:

Die Ermächtigung zum Abschluss von Geschäften für den Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden sowie den damit verbundenen Wertgrenzen werden von der Verbandsversammlung in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 06.07.2020 in Kraft.

Anlage zu TOP 3

Geschäftsordnung des Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach

Der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.07.2014 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Bei den Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Gattungsbegriffe.

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss besteht nicht.

§ 3 Weitere Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung bildet nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus 4 Verbandsräten (2 aus Heimenkirch und 2 aus Opfenbach).

(2) Diese sowie der Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 4 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge und sonstige Geschäfte bis 10.000 €.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Die Kassengeschäfte werden vom Markt Heimenkirch erledigt.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Marktes Heimenkirch zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Bediensteten des Marktes Heimenkirch übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beim Markt Heimenkirch. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten

1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem technischen Betriebsleiter.

§ 11 Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.

III. Geschäftsgang

§ 12 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. Die Ladung muss nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 21 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 13 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht / das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 16 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der unterzeichneten Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang möglicher Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 19 Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes gilt Art. 24 KommZG. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.07.2020 in Kraft.

Anlage zu TOP 9

Entschädigungssatzung

des

Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach

Der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach gibt sich gem. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere für Dienstreisen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben und für die sonstige, mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, den Geschäftsleiter, die technische Betriebsführung und den Wasserwart.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, Verbandsräte und des Verbandsausschusses

- 1.) Die Verbandsräte, die kraft Amtes einer der Verbandsgemeinden der Verbandsversammlung angehören, erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte und die Teilnahme an Sitzungen, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A8 bis A16 erstattet. Für die Sitzungsteilnahme im Verbandsgebiet werden die Fahrtkosten und Tagegelder bzw. Verzehrgelder pauschaliert.

Vorstehendes gilt auch für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- und Dienstpflichten gehört.

2.) Die sonstigen Verbandsräte erhalten neben Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen eine Sitzungsgeldpauschale. Mit dieser Sitzungspauschale sind abgegolten:

- a) die Fahrtkosten für Sitzungen im Verbandsbereich,
- b) die Tagegelder für Sitzungen im Verbandsbereich,
- c) evtl. Ansprüche auf Verdienstausschüttungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und des Geschäftsleiters sowie für die techn. Betriebsführung und den Wasserwart

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter des Vorsitzenden, der technische Betriebsleiter und der Wasserwart, nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

§ 4

Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der in § 2 Abs. 2 genannten Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Sitzungsgeldentschädigung	pro Sitzung	50,00	Euro
---------------------------	-------------	-------	------

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
Die Satzung vom 01.07.2014 tritt hiermit außer Kraft.